

Bereich: Landrat
Aktenzeichen:
Datum: 25.06.2021

Beratungsfolge:		
Gremium	Datum	Bemerkung
Kreistag	07.07.2021	

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Mehraufwendungen für Kostenstelle 41440100

Finanzielle Auswirkung:

Gemäß § 65 Abs. 4 S. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ergeht folgende Dringlichkeitsentscheidung:

Für die nachfolgende/n Buchungsstelle/n genehmige ich

- | | | | |
|-------------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------------|----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | überplanmäßige | <input type="checkbox"/> | Aufwendungen |
| <input checked="" type="checkbox"/> | außerplanmäßige | <input type="checkbox"/> | Auszahlungen |
| <input type="checkbox"/> | überplanmäßige und
außerplanmäßige | <input checked="" type="checkbox"/> | Aufwendungen und
Auszahlungen |
| | | <input type="checkbox"/> | Verpflichtungsermächtigungen |

von 1.369.000,00 Euro.

Buchungsstelle	Bezeichnung	Betrag
41 44 01 00 .	Verschiedene Konten – siehe Anlage	1.369.000,00 EUR
.		
.		

Die Deckung des Mehrbedarfs im

- | | |
|-------------------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Ergebnisplan |
| <input type="checkbox"/> | Finanzplan |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ergebnis- und Finanzplan |

erfolgt durch Landesmittel.

Begründung:

Gemäß der COVID-19 Impfstrategie des Landes Sachsen-Anhalt ist der Landkreis für die Errichtung und für die Betreuung des Impfzentrums zuständig. Daher musste im Dezember 2020 der Landkreis Jerichower Land kurzfristig für die Errichtung und Betreuung eines Impfzentrums sorgen. Zum damaligen Stand wurde die gesamte Finanzierung bis einschließlich zum 30. Juni 2021 durch das Land bzw. den Bund zugesichert. Die Lieferungen der zur Verfügung stehenden Impfstoffe erfolgt seit Beginn des Jahres in beinahe gleichbleibend geringen Mengen. Das Ziel, bis zum 30. Juni diesen Jahres sämtlichen Bürgern ein Impfangebot unterbreitet zu haben, konnte aus diesem Grund bisher nicht erreicht werden. In einer gemeinsamen Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs im März diesen Jahres wurde sich darauf geeinigt, dass die Impfzentren mindestens bis zum 30. September 2021 durch den Bund finanziert werden. Diese Regelung findet sich in der offiziellen Begründung zur aktuellen Coronavirus-Impfverordnung vom 1. Juni 2021 wieder. Aufgrund der vorgenannten Gründe und der geltenden Grundlage muss das bestehende Impfzentrum über den 30. Juni 2021 hinaus weiter betrieben werden, demzufolge müssen alle Verträge verlängert werden. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung wurden bereits zum Jahresbeginn Mittel in Höhe von 1,3 Mio. Euro zur Errichtung und Betreuung des Impfzentrums bis zum 30. Juni 2021 kalkuliert und bereitgestellt. Mit der Verlängerung bis zum 30. September 2021 müssen nunmehr weitere Mittel bereitgestellt werden. Dabei müssen auch die Kosten für den Rückbau des Impfzentrum Berücksichtigung finden.

Unter Anbetracht der vorgenannten Gründe wurde nach reiflicher Überlegung erst vor Kurzem die Vertragsverlängerung mit der Stadt Burg zur Miete der Stadthalle beschlossen. Aufgrund der Kurzfristigkeit konnten diese außerplanmäßigen Kosten nicht mehr fristgerecht in die letzte Kreistagssitzung eingebracht werden, sodass auf diesem Weg eine Dringlichkeitsentscheidung erwirkt werden muss.

Die Kosten werden zu 100 % vom Bund und Land übernommen (gesetzliche Grundlage) Die Erstattung erfolgt nach Übersendung einer monatlichen Abrechnung.

Die Mittel werden außerplanmäßig gemäß der SARS-CoV-2-KomHRVO i.V.m. der 2. Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-KomHRVO ohne Deckung zur Verfügung gestellt. Danach ist die Kommune von der Verpflichtung zur Gewährleistung der Deckung freigestellt. Die bereitzustellenden Aufwendungen und Auszahlung dienen nachweislich der Bewältigung der Folgen durch den neuartigen Coronavirus und sind nach SARS-CoV-2-KomHRVO unabweisbar. Um die Pandemielage einzudämmen und zu bewältigen, sind diese Maßnahmen notwendig. Die Erstattungen vom Land werden nach Zahlungseingang zur Deckung der bereitgestellten Mittel verwendet.

Barz

Anlage:

Auflistung der Beträge und Konten